

Satzung des Ballsportverein Coswig e.V.

(BSV Coswig e.V.)

Gegründet am 09.09.2008



§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09.09.2008 in Coswig gegründete Verein führt den Namen „Ballsportverein Coswig e.V.“, nachfolgend „BSV Coswig e.V.“ genannt. Er ist Mitglied des Sportbundes im Landessportbund Sachsen und der zuständigen Fachverbände sowie des Kreissportbundes Meißen.
Der Verein „BSV Coswig e.V.“ hat seinen Sitz in Coswig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30.06. sowie zum 31.12. mit einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seine Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Hauptversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Hauptversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- und/oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungs-versammlungen gelten die Vorschriften über die Hauptversammlung entsprechend.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bestandteile des Protokolls sind:

- Anwesenheitsliste
- Anträge
- Abstimmungsergebnisse

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins auf zwei Jahre maximal jedoch auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 4

Beiträge

Durch die Hauptversammlung werden die Beiträge, Umlagen, Gebühren für die Neuaufnahme und sonstige Leistungen, insbesondere die Leistung von Arbeitsstunden (ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages) in der Beitragsordnung festgelegt. Dafür ist eine einfache Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Vereinsausschluss
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet eine Hauptversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder und durch Veröffentlichen in dem lokalen Presseorgan "Coswiger Anzeiger". Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Minderjährige sind nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Jeder an der Hauptversammlung teilnehmende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 6 Mitglieder ohne Geschäftsbereich
2. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Davon abweichend kann der Verein an einzelne Vorstandsmitglieder eine Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bis 500,00 € zahlen.

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.